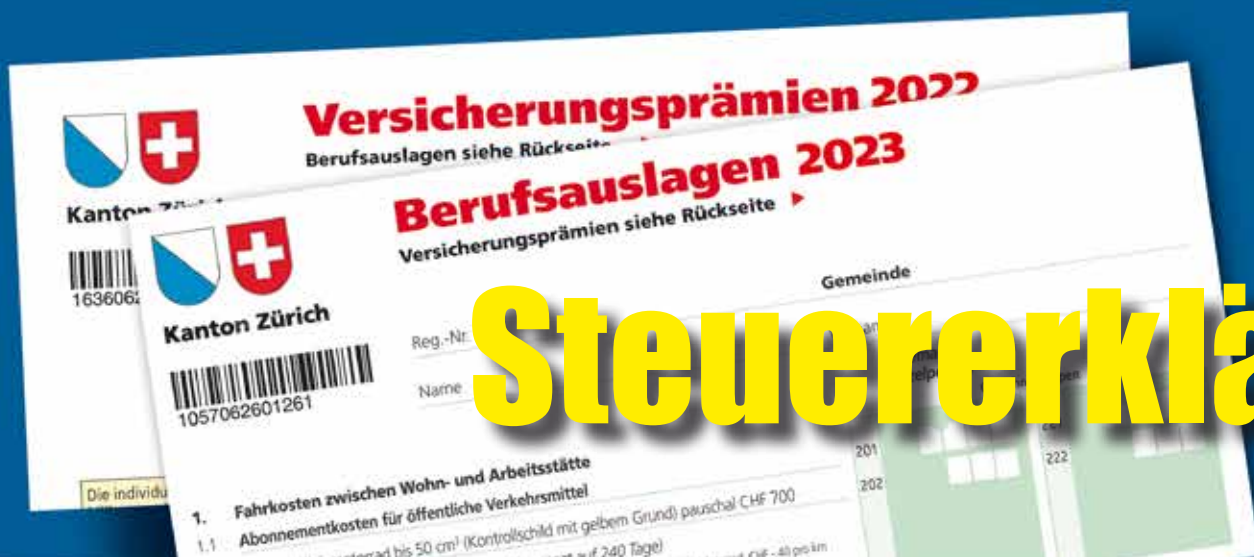




2024

Steuererklärung



Bezug von Freizügigkeitsleistungen wird eingeschränkt

Wer sein Pensionskassenguthaben (2. Säule) als Kapital bezieht, profitiert steuerlich von Sondersätzen. Allerdings sind auch diese progressiv aufgebaut. In vielen Fällen empfiehlt sich eine Staffelung des Bezugs. Sein persönliches Ausstiegsszenario sollte man jetzt noch sorgfältiger planen.

Samuel Dafner

Die heute noch gültige Regelung geht so: Freizügigkeitsgelder aus der 2. Säule kann man frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen. Frauen können also die Auszahlung bis zum 69. Altersjahr, Männer bis zum 70. Altersjahr aufschieben. Erst ab dem Moment der Auszahlung werden diese Gelder steuerlich als Vermögen berücksichtigt. Der Bezug selber wird getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem tieferen, aber progressiv ausgestalteten Steuersatz besteuert.

Aufschub wird schwieriger

Aufgrund der AHV-Reform liegt das ordentliche Rentenalter («Referenzalter») ab 1. Januar 2024 für beide Geschlechter bei 65 Jahren. Parallel dazu gelten beim Bezug von Freizügigkeitsguthaben neue

Regeln, mit denen man sich arrangieren muss: Der Bezug muss künftig im Prinzip mit Erreichen des Referenzalters, also mit 65 Jahren, erfolgen. Ein Aufschub kann nur noch in Anspruch genommen werden, wenn eine Person weiterhin erwerbstätig bleibt – mit welchem Pensum ist dabei unerheblich. Die Regelung ist damit nun gleich wie in der 3. Säule. Hier galt schon bisher, dass 3a-Konti nur dann später bezogen werden dürfen, wenn die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Pensionsalter hinaus weitergeführt wird. Um Versicherten, die bereits am 1. Januar 2024 das Referenzalter erreicht haben oder dieses bald erreichen werden, die Möglichkeit zu geben, ihre Pensionsplanung anzupassen, gibt es für die neuen Regelungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren. Ab dem 1. Januar 2030 ist dann definitiv Schluss mit dem aufgeschobenen Bezug von Freizügigkeitsleistungen ohne Erwerbstätigkeit.

Steuerfolgen früh planen

Der Bezug von Vorsorgegeldern wird progressiv besteuert. Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere Vorsorgegelder ausbezahlt, steigt die Steuerbelastung überproportional an. Der Effekt kann bei Ehepartnern noch grösser ausfallen, wenn beide Auszahlungen im gleichen Jahr erhalten. Weil der Bezug von Freizügigkeitsleistungen eingeschränkt wird, muss man jetzt noch sorgfältiger planen. Vor allem Arbeitstätige, die in den nächsten zehn Jahren auf ihre Pensionierung zugehen, tun gut daran, sich rechtzeitig zu informieren und die Planung der Pensionierung frühzeitig anzugehen – namentlich den gestaffelten Bezug von Vorsorgegeldern aus der 2. und 3. Säule oder die Option, über das Referenzalter hinaus in einem Teilzeitpensum weiterzuarbeiten, um die Möglichkeit des Aufschubs zu nutzen.

TREUHAND | SUISSE



Samuel Dafner
Vorstandsmitglied des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHANDSUISSE
Sektion Zürich